



**Reglement**

**Schneesportlager**

**Sekundarschule Neftenbach**

**Abgenommen am 27. Januar 2026**

**Inkrafttreten per 01. Februar 2026**

# Inhaltsverzeichnis

---

Art. 1	<b>Ausgangslage</b> .....	3
Art. 2	<b>Zeitpunkt, Lagerdauer und Durchführungsort</b> .....	3
Art. 3	<b>Leitung</b> .....	3
Art. 4	<b>Teilnahmeberechtigung</b> .....	3
Art. 5	<b>Anmeldebestimmungen</b> .....	4
Art. 6	<b>Versicherung</b> .....	4
Art. 7	<b>Budgetkosten</b> .....	4
Art. 8	<b>Elternbeiträge</b> .....	4
Art. 9	<b>Entschädigungen</b> .....	4
Art. 10	<b>Abmeldungen / Abbruch Lager</b> .....	5
Art. 11	<b>Budgeteinreichung / Vorschuss / Abrechnung</b> .....	5
Art. 12	<b>Jugend und Sport (J+S)</b> .....	5
Art. 13	<b>Inkrafttreten</b> .....	6

## Art. 1 **Ausgangslage**

Für die Jugendlichen der Sekundarschule Neftenbach wird in der ersten Woche der Sportferien ein Schneesportlager angeboten und unter der Leitung der Schule Neftenbach durchgeführt. Grundsätzlich ist das Lager ein ausserschulisches Angebot.

## Art. 2 **Zeitpunkt, Lagerdauer und Durchführungsort**

Das Lager findet während der ersten Sportferienwoche statt und dauert üblicherweise von Montag bis Samstag. Die oder der Hauptverantwortliche des Schneesportlagers bestimmt den Durchführungsort und die Lagerdauer.

## Art. 3 **Leitung**

Die Schule Neftenbach ist bestrebt die Hauptleitung und die Lagerbegleitung durch Lehrpersonen aus dem Lehrpersonenteam zu besetzen. Die Schulleitung vom 3. Zyklus hat die Verantwortlichkeit die Position der Hauptleitung zu besetzen und zusammen mit der Hauptleitung die weiteren Positionen zu bestimmen. In Ausnahmefällen kann das Lager auch durch eine externe Organisation/externe Person durchgeführt werden. Alle Beteiligten müssen vor dem Lager der Schulverwaltung einen gültigen Sonderprivatauszug abgeben.

Wenigstens eine Begleitperson sollte anderen Geschlechts als die Lagerleitung sein.

Zusammensetzung Leiterteam: pro mind. 6 bis 12 Jugendliche, mind. 1 Leitungsperson  
(inkl. Hauptleiterin/Hauptleiter)

Die Empfehlung von J+S ist einzuhalten

Wird die Verpflegung selbst zubereitet, müssen zusätzliche Hilfsleiterinnen/Hilfsleiter eingesetzt werden, d.h.

bis 40 Kinder 2 Hilfsleiterinnen/Hilfsleiter

ab 40 Kinder 3 Hilfsleiterinnen/Hilfsleiter

ab 60 Kinder 4 Hilfsleiterinnen/Hilfsleiter

## Art. 4 **Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler ab dem 7. bis zum 9. Schuljahr der Gemeinde Neftenbach.

Die Teilnehmerzahl ist abhängig von der Grösse des Lagerhauses. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

#### **Art. 5 Anmeldebestimmungen**

Das Lager wird nach den Herbstferien ausgeschrieben. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schulverwaltung zum gleichen Zeitpunkt die Lagerausschreibung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Mit der Lageranmeldung wird eine Barzahlung von CHF 100.- fällig.

#### **Art. 6 Versicherung**

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

#### **Art. 7 Budgetkosten**

Pro teilnehmende Person: max. CHF 800.- brutto, bei einer 6-tägigen Lagerdauer (5 Nächte).

Die Gemeinde Neftenbach leistet Beiträge an die Finanzierung des Lagers.

#### **Art. 8 Elternbeiträge**

CHF 500.- für das 1. Kind / CHF 460.- für jedes weitere Kind einer Familie (6 Tage/5 Nächte)

Liegt das steuerbare Einkommen +10% des Vermögens der Eltern/Erziehungsberechtigten unter CHF 50'000.- kann der Beitrag um die Hälfte reduziert werden. Das entsprechende Formular ist bei der Gemeinde zu beziehen.

Den Eltern/Erziehungsberechtigten wird im Dezember eine Rechnung (Lagerbeitrag abzüglich der CHF 100.- für die Anmeldegebühr) zugestellt. Sie ist vor Lagerbeginn zu begleichen.

#### **Art. 9 Entschädigungen**

Nebst Kost, Logis und Skiabonnements werden den Leiterinnen und den Leitern folgende Pauschale oder Tagesansätze ausbezahlt:

Hauptleitung, Pauschal	CHF 1'200.- inklusive administrativer Aufwand
Leiterinnen/Leiter	CHF 120.-
Küche (Hilfsleiterin/Hilfsleiter)	CHF 120.-

Wird die Hauptleitung auf zwei Personen aufgeteilt, halbiert sich die Pauschale, plus je 3 Tage mit dem Tagesansatz für Leiterinnen/Leiter.

Für jede Leiterin/jeden Leiter ist ein Beiblatt zur Schneesportlagerabrechnung auszufüllen und der Lagerabrechnung beizulegen.

Wird das Lager in ein neues Skigebiet verlegt, oder die Hauptleitung wechselt, werden für das Rekognoszieren die effektiven Kosten gem. Belege, jedoch max. CHF 500.- ausbezahlt.

Für den Materialtransport, Einkäufe etc. mit dem Privatfahrzeug kann eine Km-Entschädigung von aktuell CHF -.70 gemäss Gemeindeansatz geltend gemacht werden.

Die Schule verfügt über eine Vollkasko-Versicherung. Diese Regelung gilt für Fahrzeuge, die für den Materialtransport, die Küche und den Einkauf benötigt werden.

#### **Art. 10 Abmeldungen / Abbruch Lager**

Kann eine Schülerin oder ein Schüler trotz Anmeldung nicht am Lager teilnehmen, wird der einbezahlte Lagerbetrag bis auf die Anzahlung von CHF 100.- zurückerstattet.

Ausnahme: Erfolgt die Abmeldung aus gesundheitlichen Gründen, wird der volle Betrag nach Einreichen eines Arztzeugnisses zurückvergütet.

Muss eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus disziplinarischen Gründen frühzeitig das Lager verlassen, wird der Lagerbeitrag nicht zurückerstattet. Allfällige Kosten für den Rücktransport gehen zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten.

#### **Art. 11 Budgeteinreichung / Vorschuss / Abrechnung**

Bis spätestens Mitte Dezember erstellt die Hauptleitung das Budget und reicht es der Schulleitung vom 3. Zyklus ein.

Für die Auszahlung eines Vorschusses muss die Hauptleitung der Schulleitung vom 3. Zyklus ein Gesuch einreichen.

Spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Schneesportlagers muss der Schulleitung die Abrechnung mit den Belegen abgegeben werden.

#### **Art. 12 Jugend und Sport (J+S)**

Nach Möglichkeit sind die Vorgaben von J+S einzuhalten.

Sofern mind. zwei Leiterinnen oder Leiter mit einer Anerkennung J+S am Lager teilnehmen, beantragt die Hauptleitung in Zusammenarbeit mit dem Coach J+S rechtzeitig die J+S Beiträge.

Die Zusammenarbeit mit Leiterinnen und Leiter, welche eine J+S Anerkennung besitzen, ist zu bevorzugen.

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 01. Februar 2026 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Schulpflege mit Beschluss vom 27.01.2026 genehmigt.

### **Schule Neftenbach**

Der Präsident: Walter Feuchter

Die Leitung Bildung: Judith Germann